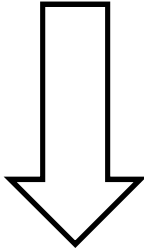




## Merkblatt für Erben erlaubnispflichtiger Schusswaffen

Unabhängig davon, ob Sie das Erbe annehmen oder ausschlagen, ist folgender Ablauf zu beachten.

### 1. Haben Sie die Waffenbehörde über den Tod des Waffenbesitzers informiert?

JA	NEIN										
	<p>Holen Sie die Information unverzüglich unter folgenden Erreichbarkeiten nach:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"><i><b>Bearbeiter</b></i></th> <th style="text-align: left;"><i><b>Telefon</b></i></th> <th style="text-align: left;"><i><b>E-Mail-Funktionspostfach</b></i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><i>Frau Görlitz</i></td> <td>03501 515-4210</td> <td rowspan="3" style="vertical-align: top;"><a href="mailto:waffeundjagd@landratsamt-pirna.de">waffeundjagd@landratsamt-pirna.de</a></td> </tr> <tr> <td><i>Herr Klapper</i></td> <td>03501 515-4212</td> </tr> <tr> <td><i>Herr Wilhelm</i></td> <td>03501 515-4263</td> </tr> </tbody> </table> <p><input type="checkbox"/> erledigt am _____</p>	<i><b>Bearbeiter</b></i>	<i><b>Telefon</b></i>	<i><b>E-Mail-Funktionspostfach</b></i>	<i>Frau Görlitz</i>	03501 515-4210	<a href="mailto:waffeundjagd@landratsamt-pirna.de">waffeundjagd@landratsamt-pirna.de</a>	<i>Herr Klapper</i>	03501 515-4212	<i>Herr Wilhelm</i>	03501 515-4263
<i><b>Bearbeiter</b></i>	<i><b>Telefon</b></i>	<i><b>E-Mail-Funktionspostfach</b></i>									
<i>Frau Görlitz</i>	03501 515-4210	<a href="mailto:waffeundjagd@landratsamt-pirna.de">waffeundjagd@landratsamt-pirna.de</a>									
<i>Herr Klapper</i>	03501 515-4212										
<i>Herr Wilhelm</i>	03501 515-4263										

#### Bei der Waffenbehörde einzureichende Unterlagen:

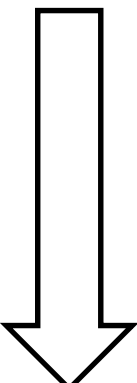
- Kopie der Sterbeurkunde  erledigt am \_\_\_\_\_
- Erbschein  erledigt am \_\_\_\_\_
- Erlaubnisurkunde(n) des Erblassers  erledigt am \_\_\_\_\_

#### Hinweise:

Das nicht oder nicht rechtzeitige Zurückgeben der Erlaubnisurkunde (Waffenbesitzkarte, Kleiner Waffenschein, o.ä.) stellt eine Ordnungswidrigkeit da und kann mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Sofern die Erlaubnisurkunde(n), Waffe(n) oder Munition nicht auffindbar sind, ist dies der Waffenbehörde unverzüglich nach Feststellen des Abhandenkommens anzuzeigen. Das nicht oder nicht rechtzeitige Anzeigen des Abhandenkommens stellt eine Ordnungswidrigkeit da und kann mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### 2. Sind Sie Einzelerbe?

JA	NEIN
	<p>Einigen Sie sich mit den anderen Erben schriftlich über den weiteren Verbleib der Waffen. Hierbei spielt es keine Rolle ob das Erbe angenommen oder ausgeschlagen wird.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>Bei der Waffenbehörde einzureichen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftliche Verzichtserklärung der im Erbschein benannten Erben zugunsten des Erben der die Waffenbesitzkarte beantragt oder in dessen Waffenbesitzkarte die Schusswaffen eingetragen werden sollen.</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> erledigt am _____</p> </div>

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

**Hauptsitz:**  
Schloßhof 2/4  
01796 Pirna

**Öffnungszeiten:**

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	Schließtag 08:00 - 12:00 Uhr

**Hinweis:**

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

**Telefon:** +493501 515-0 (Vermittlung)  
**Internet:** www.landratsamt-pirna.de



<b>3. Besitzen Sie ein Bedürfnis zum Besitz von erlaubnispflichtiger Waffen?</b>	
<i>JA, z.B. als Sportschütze / Jäger</i>	<i>NEIN</i>
<p>Weisen Sie Ihr Bedürfnis gegenüber der Waffenbehörde nach, sofern dies nicht schon vorliegt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>Bei der Waffenbehörde einzureichen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zeugnis über die bestandene Sachkunde- / Jägerprüfung</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> erledigt am _____</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bedürfnisbescheinigung des Schießsportverbandes (bei Sportschützen notwendig)</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> erledigt am _____</p> </div>	<p>Übergeben Sie sämtliche Munition der Erbmasse (sofern vorhanden) an einen Berechtigten, lassen Sie sie unbrauchbar machen oder übergeben Sie sie zur Vernichtung an die zuständige Waffenbehörde.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>Bei der Waffenbehörde einzureichen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis über die Überlassung oder Unbrauchbarmachung der Munition</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> erledigt am _____</p> </div>
<p><b><u>Hinweise:</u></b></p> <p>Das Überlassen von erlaubnispflichtiger Munition an einen Nichtberechtigten stellt eine Straftat da und kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft werden.</p> <p>→ <i>vergewissern Sie sich, dass der Berechtigte über die notwendigen Erlaubnisse verfügt. Im Zweifel kann Ihnen die Waffenbehörde darüber Auskunft geben.</i></p>	

<b>4. Sind Sie bereits Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis?</b>	
<i>JA</i>	<i>NEIN</i>
<p>Die Waffen sind <b>innerhalb eines Monats</b> nach Annahme oder nach Ende der Ausschlagungsfrist (nach § 1944 BGB) des Erbes in die bereits erteilte Waffenbesitzkarte einzutragen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>Bei der Waffenbehörde einzureichen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eigene Waffenbesitzkarte</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> erledigt am _____</p> </div>	<p>Stellen Sie <b>innerhalb eines Monats</b> nach Annahme oder nach Ende der Ausschlagungsfrist (nach § 1944 BGB) des Erbes einen Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><b>Bei der Waffenbehörde einzureichen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> erledigt am _____</p> </div>
<p><b><u>Hinweise:</u></b></p> <p>Das nicht oder nicht rechtzeitige Beantragen einer Waffenbesitzkarte stellt eine Ordnungswidrigkeit da und kann mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p> <p>Im Einzelfall, bei fehlender Mitwirkung, kann die Waffenbehörde auch Waffen und Munition, gemäß § 46 Abs. 3 Waffengesetz, kostenpflichtig sicherstellen.</p> <p>Sofern Sie innerhalb des Monats bereits die Möglichkeit haben alle Waffen der Erbmasse an einen Berechtigten zu überlassen, kann im Einzelfall auf die Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Erben verzichtet werden. Hierzu halten Sie bitte Rücksprache mit der Waffenbehörde.</p>	



<b>5. Möchten Sie die erlaubnispflichtigen Schusswaffen behalten?</b>	
<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
<p>Die erlaubnispflichtigen Schusswaffen der Erbmasse sind mit einem Blockiersystem zu versehen. Der Einbau eines Blockiersystems ist kostenpflichtig und erfolgt durch einen Waffenhändler oder Waffenhersteller. Bei der Verbringung der Waffen zum Händler / Hersteller ist zu beachten, dass die Waffen nicht schussbereit (ungeladen) und nicht zugriffsbereit (z.B. im Waffenfutteral im Kofferraum) befördert werden.</p> <p>Beachten Sie, die rechtlichen Regelungen zur Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen. Vom Erblasser benutzte Sicherheitsbehältnisse der Sicherheitsstufe A oder B nach VDMA 24992 dürfen durch den Erben nicht weiter zur Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen genutzt werden. Bei Fragen stehe Ihnen die zuständige Waffenbehörde zur Verfügung.</p>	<p>Überlassen Sie zeitnah die erlaubnispflichtigen Schusswaffen der Erbmasse an einen Berechtigten. Die Überlassung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen an einen Berechtigten muss der Waffenbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Überlassung angezeigt werden.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p><b>Bei der Waffenbehörde einzureichen:</b></p><ul style="list-style-type: none"><li>• Waffenbesitzkarte und Kaufvertrag <i>(innerhalb von zwei Wochen nach Überlassung einer Waffe)</i></li></ul><p><input type="checkbox"/> erledigt am _____</p></div> <p>Alternativ können die Schusswaffen auch der zuständigen Waffenbehörde zur Vernichtung übergeben werden. Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erhebt pro Waffe eine Vernichtungsgebühr von 78,45 €.</p>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p><b>Bei der Waffenbehörde einzureichen:</b></p><ul style="list-style-type: none"><li>• Nachweis über den Einbau eines Blockiersystems</li></ul><p><input type="checkbox"/> erledigt am _____</p><ul style="list-style-type: none"><li>• Nachweis über die Aufbewahrung der Schusswaffen</li></ul><p><input type="checkbox"/> erledigt am _____</p></div>	
<p><b><u>Hinweise:</u></b></p> <p>Das Überlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen an einen Nichtberechtigten stellt eine Straftat da und kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft werden. → <i>vergewissern Sie sich, dass der Berechtigte über die notwendigen Erlaubnisse verfügt. Im Zweifel kann Ihnen die Waffenbehörde darüber Auskunft geben.</i></p> <p>Das nicht oder nicht rechtzeitige Anzeigen stellt eine Ordnungswidrigkeit da und kann mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden. → <i>Sie können einen persönlichen Termin in der Waffenbehörde ausmachen, Ihre WBK per Post der Waffenbehörde zukommen lassen oder den Käufer um Abwicklung der Austragung bitten (in diesem Fall benötigt der Käufer eine Vollmacht von Ihnen).</i></p>	